



Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Diepholz (RROP)

Der Landkreis Diepholz hat folgende Änderung in der Beschreibenden Darstellung des 2. RROP-Entwurfes gegenüber dem RROP-Entwurf nach Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen beschlossen:

Inhalt

1. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz	3
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Diepholz	3
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	9
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	9
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte.....	10
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen.....	13
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	21
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	21
3.1.2 Natur und Landschaft	21
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	21
3.2.1 Landwirtschaft	21
3.2.2 Forstwirtschaft	22
3.2.3 Rohstoffgewinnung.....	23
3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus.....	25
3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	26
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	28
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	28
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	28



4.2 Energie	29
4.2.1 Windenergie	29
4.2.3 Erdgas- und Erdölgewinnung	30
4.2.4 Leitungstrassen	32
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	32
Umweltbericht	34
I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RROP für den Landkreis Diepholz.....	34
I.4.1 Datengrundlagen hier: Tab. 6 „Zusammenstellung der Datengrundlagen“	35
II.5 Schutzgut Wasser hier: Zustand	35
II.5 Schutzgut Wasser hier: Relevante Umweltprobleme im Planungsraum	36
V. 3 Ergebnisse der FFH – Prüfung	37

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
1. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz		
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises <u>Diepholz</u>		<p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p>
<p>01 (LROP 1.1 – 01) ¹Im Landkreis Diepholz soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand und für einen hohen Lebensstandard auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken der Kreisverwaltung mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale des Landkreises ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p>	<p>01 (LROP 1.1 – 01) ¹Im Landkreis Diepholz soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand und für einen hohen Lebensstandard auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken <u>des Landkreises Diepholz</u> mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale des Landkreises ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p>	<p><i>Zu Satz 2:</i> Anlass: Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld Begründung: Der Begriff „Kreisverwaltung“ wird durch den Begriff „Landkreis Diepholz“ ersetzt, da letztlich auch die Kreisverwaltung im Auftrag des Landrats und somit des Landkreises Diepholz handelt.</p>
<p>03 (LROP 1.1 – 03) ¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. ²Der Landkreis soll sich weiter als familienfreundlicher Landkreis positionieren.</p>	<p>03 (LROP 1.1 – 03) ¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. ²Der Landkreis <u>Diepholz</u> soll sich weiter als familienfreundlicher Landkreis positionieren.</p>	<p><i>Zu Satz 2:</i> Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
<p>04 (LROP 1.1 – 05)</p> <p>¹Im Landkreis soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</p>	<p>04 (LROP 1.1 – 05)</p> <p>¹Im Landkreis <u>Diepholz</u> soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p>
<p>05 (LROP 1.1 – 04 u. 07)</p> <p>¹Der ländliche Raum im Landkreis Diepholz soll sowohl mit seinen gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens- , Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass er zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann. ²Der ländliche Raum soll mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und –netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von</p>	<p>05 (LROP 1.1 – 04 u. 07)</p> <p>¹Der ländliche Raum im Landkreis Diepholz soll sowohl mit seinen <u>landwirtschaftlichen sowie seinen</u> gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens- , Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass er zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft <u>und Landwirtschaft</u> dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann. ²Der ländliche Raum soll mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und –netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen</p>	<p><i>Zu Satz 1:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Gemeinde Süstedt</p> <p>Begründung: Die Ergänzung trägt der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Diepholz Rechnung.</p> <p><i>Zu Satz 4:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p> <p><i>Zu Satz 4 Tired 2:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld</p> <p>Begründung:</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
<p>Leerrohren ausgeschöpft werden.</p> <p>⁴Der Landkreis soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten, • die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, • die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, • auf die Auswirkungen des demographischen Wandels insbesondere in kleinen Dörfern mit Maßnahmen zu reagieren, die dazu beitragen, eine hohe Lebensqualität in den Ortschaften zu erhalten, • die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie • die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft im Sinne der 	<p>von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.</p> <p>⁴Der Landkreis <u>Diepholz</u> soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten, • die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten <u>und zu verbessern</u>, • die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, • auf die Auswirkungen des demographischen Wandels insbesondere in kleinen Dörfern mit Maßnahmen zu reagieren, die dazu beitragen, eine hohe Lebensqualität in den Ortschaften zu erhalten <u>bzw. wieder herzustellen</u>, • die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie 	<p>Die Landwirtschaft steht in internationalem Wettbewerb. Um in diesem bestehen zu können reicht es nicht, die derzeitige Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten sondern diese sollte kontinuierlich verbessert werden.</p> <p><i>Zu Satz 4 Tired 4:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld</p> <p>Begründung: In Einzelfällen kann es bereits zu einer Verschlechterung der Lebensqualität in Ortschaften gekommen sein. In diesen Fällen sollte es das Ziel sein eine hohe Lebensqualität wieder herzustellen.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erhalten und zu verbessern.	<ul style="list-style-type: none"> die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erhalten und zu verbessern. 	
06 (LROP 1.1 – 08) Die verdichteten Teilräume im Landkreis mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.	06 (LROP 1.1 – 08) Die verdichteten Teilräume im Landkreis <u>Diepholz</u> mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.	<p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p>
07 (LROP 1.1 – 09) Kooperationen zwischen Teilräumen innerhalb des Landkreises sowie Kooperationen mit Bremen und den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.	07 (LROP 1.1 – 09) Kooperationen zwischen Teilräumen innerhalb des Landkreises <u>Diepholz</u> sowie Kooperationen mit Bremen, <u>der kreisfreien Stadt Delmenhorst</u> - und den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.	<p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p> <p>Anlass: Stellungnahme Stadt Delmenhorst</p> <p>Begründung: Die Stadt Delmenhorst ist kreisfreie Stadt und fällt damit nicht unter die aufgezählten Gebietskörperschaften im RROP-Entwurf. Zur Klarstellung wird die kreisfreie Stadt Delmenhorst ergänzt.</p>
1.2 Einbindung in interkommunale und	1.2 Einbindung in interkommunale und	<i>Zu Satz 1:</i>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
<p>überregionale Kooperationen 01 (LROP 1.2 - 02)</p> <p>¹Die Zusammenarbeit des Landkreises Diepholz mit seinen Nachbarlandkreisen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie mit Bremen in der Raumordnung und Regionalentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen soll fortgeführt und insbesondere mit dem Landkreis Nienburg ausgebaut werden.</p> <p>²Die interdisziplinäre und interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, im Rahmen von Entwicklungsprozessen zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung soll – auch kreis- und ländergrenzenüberschreitend - weiterhin unterstützt werden.</p> <p>³Der Landkreis soll sich als Teil der „Wachstumsregion Hansalinie“ verstehen und seine Stärken in die regionale Kooperation einbringen.</p>	<p>überregionale Kooperationen 01 (LROP 1.2 - 02)</p> <p>¹<u>Die Zusammenarbeit des Landkreises Diepholz mit Bremen, der kreisfreien Stadt Delmenhorst und den angrenzenden Landkreisen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen</u> in der Raumordnung und Regionalentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen soll fortgeführt und insbesondere mit dem Landkreis Nienburg/<u>Weser</u> ausgebaut werden.</p> <p>²Die interdisziplinäre und interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, im Rahmen von Entwicklungsprozessen zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung soll – auch kreis- und ländergrenzenüberschreitend - weiterhin unterstützt werden.</p> <p>³Der Landkreis <u>Diepholz</u> soll sich als Teil der „Wachstumsregion Hansalinie“ verstehen und seine Stärken in die regionale Kooperation einbringen.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Stadt Delmenhorst</p> <p>Begründung: Zur Klarstellung werden hier Bremen und die kreisfreie Stadt Delmenhorst ergänzt.</p> <p>Anlass: Stellungnahme Landkreis Nienburg/Weser</p> <p>Begründung: Für den Landkreis Nienburg/Weser ist die richtige Bezeichnung „Landkreis Nienburg/Weser“ zu verwenden.</p> <p><i>Zu Satz 3:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Statt des allgemeinen Begriffes „Landkreis“ wird zum besseren Verständnis immer die Bezeichnung „Landkreis Diepholz“ verwendet.</p>
<p>03 (LROP 1.3 – 01 bis 03)</p> <p>²Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) soll ausgestaltet und vertieft werden.</p> <p>³Im Einvernehmen mit den niedersächsischen Nachbarkommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Regionale</p>	<p>03 (LROP 1.3 – 01 bis 03)</p> <p>²Die im Staatsvertrag vom 05.05.2009 getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung in der „Region Bremen“ sollen unterstützt werden.</p>	<p><i>Zur Streichung ehem. Satz 2 und 3:</i></p> <p>Anlass: Eigene Abwägung der Verwaltung</p> <p>Begründung: Das INTRA-Konzept beschränkt sich nur auf einen Teilraum des Landkreises Diepholz und kann daher nicht Gegenstand einer Ausgestaltung und Vertiefung seitens des Landkreises für sein gesamtes Kreisgebiet sein. Der Satz ist daher zu streichen.</p> <p>Satz 3 bezieht sich auf ein Konzept des</p>



RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf	Begründung
<p>Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.</p> <p>⁴Die im Staatsvertrag vom 05.05.2009 getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung in der „Region Bremen“ sollen unterstützt werden.</p>		<p>Kommunalverbundes Niedersachsen-Bremen e.V. Der Landkreis ist nicht Mitglied im Kommunalverbund. Konzepte des Kommunalverbundes beschränken sich nur auf einen Teilraum des Landkreises und können nicht Gegenstand einer Satzung für den gesamten Landkreis sein. Der Satz ist daher zu streichen.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur		
<p>04 (LROP 2.1 – 04 bis 07)</p> <p>¹Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden.</p> <p>²Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete räumlich näher festgelegten Zentralen Orte sowie in nicht Zentralen Orten auf eine Nachverdichtung im Innenbereich zu lenken.</p> <p>³Hierbei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem qualitativen und quantitativen Bedarf an Wohnraum • dem demographischen Wandel • den gesellschaftlichen Kosten für die Verkehrs-, die Ver- und Entsorgungs- sowie die soziale Infrastruktur • den ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum <p>Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴Die Gemeinden sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den Wohnungsmarkt kontinuierlich beobachten und in der weiteren Planung Rechnung tragen.</p>	<p>04 (LROP 2.1 – 04 bis 07)</p> <p>¹Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden.</p> <p>²Die Siedlungsentwicklung <u>soll</u> vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete räumlich näher festgelegten Zentralen Orte sowie in nicht Zentralen Orten auf eine Nachverdichtung im Innenbereich <u>gelenkt werden</u>.</p> <p>³Hierbei <u>soll</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • dem qualitativen und quantitativen Bedarf an Wohnraum • dem demographischen Wandel • den gesellschaftlichen Kosten für die Verkehrs-, die Ver- und Entsorgungs- sowie die soziale Infrastruktur • den ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum <p>Rechnung <u>getragen werden</u>.</p> <p>⁴Die Gemeinden sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den Wohnungsmarkt kontinuierlich beobachten und in der weiteren Planung Rechnung tragen.</p>	<p><i>Zu Satz 2:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Industrie und Handelskammer Hannover; Gemeinde Wagenfeld</p> <p>Begründung: Da das Ziel nicht hinreichend konkret ist, erfüllt es gem. ROG nicht die Voraussetzungen, um als Ziel der Raumordnung festgelegt zu werden und wird daher zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft.</p>
<p>05</p> <p>¹Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.</p>	<p>05</p> <p>¹Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten <u>soll geprüft werden</u>, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.</p> <p><u>²Im Landkreis Diepholz sollen die Standortvorteile</u></p>	<p><i>Zu Satz 1</i></p> <p>Anlass: Handwerkskammer Hannover</p> <p>Begründung: Da das Ziel nicht hinreichend konkret ist, erfüllt es gem. ROG nicht die Voraussetzungen, um als Ziel</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
	<p><u>für die gewerbliche Wirtschaft konsequent genutzt werden.</u> ³<u>Der Bestand an Unternehmen soll gesichert und durch bestmögliche Nutzung vorhandener Potenziale durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Unterstützung von Existenzgründungen weiter entwickelt werden.</u></p>	<p>der Raumordnung festgelegt zu werden und wird daher zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft.</p> <p>Zu Satz 2 (neu): Anlass: Handwerkskammer Hannover Begründung: Sätze 2 und 3 werden ergänzt, um der Bedeutung des Handwerks sowie der gewerblichen Wirtschaft für den Landkreis Diepholz angemessen Rechnung zu tragen.</p>
<p>2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p>		<p>Redaktionelle Änderung um der Gliederung des LROP 2012 zu entsprechen</p>
<p>01 (LROP 2.2 - 01)</p> <p>¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen des Landkreises Diepholz in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</p> <p>²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus. Die Festlegungen im LROP 2012 sind einem anderen Kapitel zugeordnet.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p><i>Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.</i></p> <p>⁴<i>Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</i></p> <p>⁵Die Entwicklung regionaler Strategien zur Sicherstellung einer ausreichenden Daseinsvorsorge sollen interkommunal weiterentwickelt werden.</p>		
<p>02 (LROP 2.2 – 02)</p> <p>¹<i>Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.</i></p> <p>²<i>Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.</i></p> <p>³<i>Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge</i></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus. Die Festlegungen im LROP 2012 sind einem anderen Kapitel zugeordnet.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<i>eingeleitet werden.</i>		
<p>03 (LROP 2.2 – 03)</p> <p>⁷Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.</p> <p>⁸In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>0¹ (LROP 2.2 – 0¹)</p> <p>⁷In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.-</p> <p>Satz 8 entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus.</p>
<p>04 (LROP 2.2 – 04)</p> <p>¹Die Zentralen Orte im Landkreis Diepholz sind in der Zeichnerischen Darstellung im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.</p> <p>²Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind möglich.</p>	<p>0² (LROP 2.2 – 0²)</p> <p>¹Die Zentralen Orte im Landkreis Diepholz sind in der Zeichnerischen Darstellung im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.</p> <p>Satz 2 entfällt</p>	<p><i>Zu Streichung Satz 2:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Zentrale Siedlungsgebiete sind abschließend als Ziele der Raumordnung festgelegt und sind keiner weiteren Abwägung zugänglich. Änderungen zur räumlichen Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete bedürfen eines Zielabweichungsverfahrens oder einer Fortschreibung des RROP.</p>
<p>05 (LROP 2.2 – 05)</p> <p>⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</p>	<p>0³ (LROP 2.2 – 0³)</p> <p>⁴Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p><i>⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.</i></p> <p><i>⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	<p><i>⁵Durch Festlegungen von Zentralen Orten <u>und Zentrenverbänden</u> sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	
<p>08 (LROP 2.2 – 03)</p> <p>¹Ein Grundzentrum ist in der Stadt Bassum, in der Stadt Twistringen, in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, in der Samtgemeinde Barnstorf, in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Samtgemeinde Kirchdorf, in der Samtgemeinde Rehden und in der Samtgemeinde Siedenburg sowie in den Gemeinden Wagenfeld und Weyhe. ²Ein Grundzentrum ist in der Samtgemeinde Schwaförden in Funktionsteilung zwischen den Orten Schwaförden und Neuenkirchen.</p>	<p>06 (LROP 2.2 – <u>01</u>)</p> <p>¹Ein Grundzentrum ist in der Stadt Bassum, in der Stadt Twistringen, in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, in der Samtgemeinde Barnstorf, in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Samtgemeinde Kirchdorf, in der Samtgemeinde Rehden, <u>in der Samtgemeinde Schwaförden</u> und in der Samtgemeinde Siedenburg sowie in den Gemeinden Wagenfeld und Weyhe.</p>	<p>Zu Satz 1</p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Verfügung Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.09.2015</p> <p>Begründung: Im LROP ist abschließend festgelegt, dass die Träger der Regionalplanung ausschließlich Grundzentren festlegen können. Sowohl die Festlegung einer „grundzentralen Funktionsteilung“ als auch die Festlegung von „grundzentralen Teilfunktionen“ widerspricht dem LROP.</p>
<p>2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p>		<p>Redaktionelle Änderung um der Gliederung des LROP 2012 zu entsprechen</p>
<p>01 (LROP 2.3 – 01)</p> <p><i>¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²AIs</i></p>	<p>01 (LROP 2.3 – 01)</p> <p><i>¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender</i></p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.</p>	<p>Qualität gesichert und entwickelt werden.</p> <p><u>²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.</u></p> <p><u>⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</u></p>	
<p>02 (LROP 2.3 – 02)</p> <p>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.</p>	<p>02 (LROP 2.3 – 02)</p> <p><u>¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.</u></p> <p><u>²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.</u></p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
	<p><u>³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</u></p>	
<p>03 (LROP 2.3 – 03)</p> <p>¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).</p> <p>²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>³In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich</p>	<p>03 (LROP 2.3 – 03)</p> <p>¹<u>Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot).</u> ²<u>Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.</u></p> <p>³<u>Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen.</u> ⁴<u>Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.</u></p> <p>⁵<u>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur</u></p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p><i>Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; liegt der Standort des neuen Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde jedoch noch innerhalb des Gemeindegebietes, darf das Einzugsgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</i></p> <p><i>⁵Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.</i></p> <p><i>⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.</i></p> <p><i>⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.</i></p> <p><i>⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem</i></p>	<p><u><i>innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</i></u></p> <p><u><i>⁶Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ⁷Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.</i></u></p> <p><u><i>⁸Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig.</i></u></p> <p><u><i>a. wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder</i></u></p> <p><u><i>b. wenn sich einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.</i></u></p>	

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.</p>	<p><u>⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 10 bis 12 entsprechen.</u></p> <p><u>¹⁰Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot). ¹¹Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.</u></p> <p><u>¹²Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).</u></p>	
<p>04 (LROP 2.3 – 04)</p> <p>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.</p>
<p>05 (LROP 2.3 – 05)</p> <p>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p><i>Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).² Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.</i></p>		<p>RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.</p>
<p>06 (LROP 2.3 – 06)</p> <p><i>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,</i></p> <p><i>a. wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder</i></p> <p><i>b. wenn sich aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für die Region Bremen oder einem anderen verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt</i></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
beschränkt bleibt.		
07 (LROP 2.3 – 07) ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).	entfällt	Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.
08 (LROP 2.3 – 08) ¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).	entfällt	Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.
09 (LROP 2.3 – 09) ¹Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen,	entfällt	Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p><i>dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.</i></p>		
<p>10 ¹Für raumordnerische Beurteilungen zur regionalen Verträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz soll das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen (RZEHK) als fachliche Grundlage herangezogen werden.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen		
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen		
3.1.2 Natur und Landschaft		
01 (LROP 3.1.2 – 01) ² Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich geschützt, gepflegt und, soweit erforderlich, in ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden.	01 (LROP 3.1.2 – 01) ² Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich geschützt, gepflegt und, soweit erforderlich, in ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit <u>sowie in ihrer Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes</u> wieder hergestellt werden.	<i>Zu Satz 2:</i> Anlass: Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld Begründung: Der Grundsatz 3.1.2 01 Satz 2 des RROP-Entwurfes sollte nicht nur die ökologische Leistungsfähigkeit, sondern auch die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes als ein Gut benennen, das bedarfsgerecht wiederhergestellt werden soll.
04 (LROP 3.1.2 – 08) ⁵ Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneueordnung gesichert werden.	04 (LROP 3.1.2 – 08) ⁵ Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneueordnung gesichert <u>und in ihrer Entwicklung begleitet</u> werden.	<i>Zu Satz 5:</i> Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, GS Sulingen (Flurbereinigungsbehörde) Begründung: Zu einer ordentlichen Flurbereinigung gehört nicht nur die Sicherung der Flächen sondern auch ein Monitoring, dass diese Flächen in ihrer Entwicklung begleitet.
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen		
3.2.1 Landwirtschaft		
05 ¹ Der Schutz des Bodens als Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze	05 ¹ Der Schutz des Bodens als Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze und	<i>Zur Rückstufung der Sätze 1 und 2 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung:</i> Anlass:

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>und die Erhaltung einer tragfähigen, vielfältigen Kulturlandschaft sind bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonders zu beachten. ²Um dies zu erreichen, sind Maßnahmen zu unterstützen, die den Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in ober- und unterirdische Gewässer verringern.</p> <p>³Das Instrument der Flurneuordnung soll genutzt werden, um Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung von der landwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten.</p> <p>⁴Agrarstrukturelle Maßnahmen sollen eine effektiv und umweltschonend produzierende Landwirtschaft unterstützen; dabei soll eine Entflechtung zwischen Produktions- und Naturschutzflächen angestrebt werden.</p>	<p>die Erhaltung einer tragfähigen, vielfältigen Kulturlandschaft <u>soll</u> bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonders <u>beachtet werden</u>. ²Um dies zu erreichen, <u>sollen</u> Maßnahmen unterstützt <u>werden</u>, die den Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in ober- und unterirdische Gewässer verringern.</p> <p>³Das Instrument der Flurneuordnung soll genutzt werden, um Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung <u>durch Flächentausch</u> von der landwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten <u>und die Gewässer in ihrer Entwicklung zu begleiten</u>.</p> <p>⁴Agrarstrukturelle Maßnahmen sollen eine effektiv und umweltschonend produzierende Landwirtschaft unterstützen; dabei soll eine Entflechtung zwischen Produktions- und Naturschutzflächen angestrebt werden.</p>	<p>Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Stellungnahme Landvolkverband Grafschaft Diepholz</p> <p>Begründung: Aufgrund ihrer Bindungswirkung ist eine Anforderung an Ziele der Raumordnung, dass sie sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Dem unter Ziffer 3.2.1 05 festgelegtem Ziel im RROP Entwurf fehlt es an der Bestimmbarkeit und in diesem Zusammenhang insbesondere an einem Adressaten. Ergänzend kommt hinzu, dass Satz 1 von der inhaltlichen Aussage "nur" die Qualität eines Grundsatzes hat.</p> <p><i>Zu Satz 3:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, GS Sulingen (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Flurbereinigung ist auch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen an Mooren und Gewässern möglich.</p>
<p>3.2.2 Forstwirtschaft</p>		
<p>01 (LROP 3.2.1 – 02)</p> <p>¹Im Planungsraum sind alle vorhandenen Waldgebiete über 5 ha als „Vorbehaltsgebiet Wald“ räumlich festgelegt. ²Alle kleineren Flächen, die wegen ihrer geringen Größe nicht darstellbar sind, sind gleichrangig zu behandeln.</p>	<p>01 (LROP 3.2.1 – 02)</p> <p>¹Im Planungsraum sind alle vorhandenen Waldgebiete über 5 ha als „Vorbehaltsgebiet Wald“ räumlich festgelegt. ²Alle kleineren Flächen, die wegen ihrer geringen Größe nicht darstellbar sind, sind gleichrangig zu behandeln.</p>	<p><i>Zur Streichung Satz 2:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Industrie und Handelskammer Hannover</p> <p>Begründung: Das RROP erfasst ausschließlich raumbedeutsame Belange. Kleinere</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>³Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ⁴Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.</p> <p>⁵Eine Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis Diepholz ist anzustreben und zu fördern. ⁶Die Neuanlage von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern und der Umbau reiner Nadelbaumbestände in Misch-/Laubwälder ist zu unterstützen und zu fördern. ⁷Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sollen wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erhalten werden.</p> <p>⁸Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.</p> <p>⁹Waldränder sind aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Funktion grundsätzlich von jeder Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. ¹⁰Der Abstand zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen soll mindestens 100 m betragen.</p>	<p>²³Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ³⁴Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.</p> <p>⁴⁵Eine Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis Diepholz <u>soll angestrebt</u> und <u>gefördert werden</u>. ⁵⁶Die Neuanlage von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern und der Umbau reiner Nadelbaumbestände in Misch-/Laubwälder <u>soll unterstützt und gefördert werden</u>. ⁶⁷Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sollen wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erhalten werden.</p> <p>⁷⁸Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.</p> <p>⁸⁹Waldränder sind aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Funktion grundsätzlich von jeder Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. ⁹⁴⁰Der Abstand zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen soll mindestens 100 m betragen.</p>	<p>Waldflächen unter 5 ha sind nicht raumbedeutsam und daher auch nicht Regelungsgegenstand des RROP.</p> <p>Zur Rückstufung der Sätze 5 und 6 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung:</p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Ziele der Regionalplanung müssen hinreichend bestimmbar und vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen worden sein. Im Ziel enthaltene Formulierungen wie "ist anzustreben" sowie "ist zu unterstützen und zu fördern" deuten darauf hin, dass das Ziel weder hinreichend bestimmbar noch abschließend abgewogen worden ist.</p>
<p>3.2.3 Rohstoffgewinnung</p>		
<p>01 (LROP 3.2.2 – 01)</p> <p>⁶Die vollständige Ausbeutung von Lagerstätten hat Vorrang vor neuen Aufschlüssen.</p>	<p>01 (LROP 3.2.2 – 01)</p> <p>⁶Die vollständige Ausbeutung von Lagerstätten <u>soll</u> Vorrang vor neuen Aufschlüssen <u>haben</u>.</p>	<p>Zur Rückstufung Satz 6 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung:</p> <p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
		Landesentwicklung Leine-Weser Leine-Weser; Stellungnahme Industrie und Handelskammer Hannover Begründung: Ziele der Regionalplanung müssen hinreichend bestimmbar und vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen worden sein. Im Ziel enthaltene Formulierungen wie "ist anzustreben" sowie "ist zu unterstützen und zu fördern" deuten darauf hin, dass das Ziel weder hinreichend bestimmbar noch abschließend abgewogen worden ist.
<p>02 (LROP 3.2.2 – 02)</p> <p>¹Großflächige Lagerstätten im Landkreis Diepholz (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden und in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung räumlich konkretisiert und festgelegt.</p>	<p>02 (LROP 3.2.2 – 02)</p> <p>¹<u>Raumbedeutsame</u> Lagerstätten im Landkreis Diepholz (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden und in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung räumlich konkretisiert und festgelegt.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Industrie und Handelskammer Hannover</p> <p>Begründung: Lagerstätten sind in der Regel ab einer Größe von 10 ha „raumbedeutsam“. Daher ist die in Satz 1 festgelegte Großflächigkeit in Verbindung mit der Größe von 25 ha irreführend.</p>
<p>05</p> <p>¹Zur Wiedereingliederung in die Landschaft soll die Renaturierung gegenüber Rekultivierungsmaßnahmen vorgezogen werden. ²Siedlungsnahе Abbauflächen sollen bei Bedarf für die naturnahe Erholung vorgesehen werden; siedlungserne für den Naturschutz.</p>	<p>05</p> <p>¹Zur Wiedereingliederung in die Landschaft soll die Renaturierung gegenüber Rekultivierungsmaßnahmen vorgezogen werden. ²Siedlungsnahе Abbauflächen sollen bei Bedarf für die naturnahe Erholung vorgesehen werden; siedlungserne für den Naturschutz.</p>	<p><i>Zur Rückstufung Satz 3 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld</p> <p>Begründung: Im Europäischen Fachzentrum für Moor und Klima werden u.a. Forschungen zu diesem</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>³Nach einem erfolgtem Torfabbau ist eine Hochmoorregeneration durch Wiedervernässung herbeizuführen.</p>	<p>³Nach einem erfolgtem Torfabbau <u>soll</u> eine Hochmoorregeneration durch Wiedervernässung herbeigeführt werden.</p>	<p>Themenfeld betrieben. Neben der Hochmoorregeneration werden auch andere Nachfolgenutzungen bis hin zur gezielten Produktion von Sphagnum (Paludikultur) diskutiert. Vor dem Hintergrund noch nicht absehbarer sinnvoller Weiterentwicklungen trägt die Rückstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung diesem Rechnung und lässt somit Abwägungsspielraum für die Nachnutzung.</p>
<p>3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus</p>		
<p>02</p> <p>¹Der Luftkurort Bruchhausen-Vilsen und das Erholungsgebiet am Dümmer sind als überregional bedeutsame Tourismusstandorte zu sichern.</p> <p>²Die Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf ist wegen ihrer Bedeutung für den Tourismus zu fördern.</p>	<p>02</p> <p>¹Der Luftkurort Bruchhausen-Vilsen und das Erholungsgebiet am Dümmer sind als überregional bedeutsame Tourismusstandorte zu sichern.</p> <p>²Die Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf ist wegen ihrer Bedeutung für den Tourismus zu <u>sichern</u>.</p>	<p>Anlass: Eigener Vorschlag der Verwaltung</p> <p>Begründung: Das RROP ist ein Sicherungsinstrument. Die Schmalspurstrecke soll vor entgegenstehenden Vorhaben und Maßnahmen gesichert werden. Die Formulierung „fördern“ ist missverständlich und impliziert möglicherweise eine finanzielle Förderung, die das RROP nicht als Ziel der Raumordnung festlegen kann.</p>
<p>03</p> <p>Satz 5 fehlt</p>	<p>03</p> <p><u>⁵In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg (F) festgelegt.</u></p>	<p>Anlass: Eigener Vorschlag der Verwaltung</p> <p>Begründung: Redaktionelle Ergänzung. Die zeichnerischen Darstellungen des RROP müssen auch in der „Beschreibenden Darstellung“ festgelegt werden.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
<p>03 (LROP 3.2.4 – 03)</p> <p>³Sohlabstürze und Querbauwerke sollen beseitigt und in Sohlgleiten umgewandelt werden. ⁴Dies gilt vor allem für Gewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems.</p>	<p>03 (LROP 3.2.4 – 03)</p> <p>³Sohlabstürze und Querbauwerke sollen beseitigt und in Sohlgleiten umgewandelt werden. ⁴Dies gilt vor allem für Gewässer des <u>Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystems des Landes Niedersachsen</u>.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserschutz, Küsten- und Naturschutz; Bst. Hannover-Hildesheim; Stellungnahme Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue</p> <p>Begründung: Der Grundsatz der Raumordnung soll sich auf alle relevanten Wasserkörper unter besonderer Berücksichtigung der landesweit identifizierten Prioritätsgewässer beziehen. Als prioritäre Kulisse für die Bemühungen zur Gewässerentwicklung durch Gewässerunterhaltung aber auch durch naturnahe Umgestaltung (Gewässerausbau), kann nicht mehr auf das Fließgewässerschutzsystem des Landes Niedersachsen verwiesen werden. Die Kulisse des Fließgewässerschutzsystems hat landesweit keine Gültigkeit mehr. Vielmehr erfolgt aktuell eine Priorisierung an vom Land benannten, sogenannten Schwerpunktgewässern.</p>
<p>07 (LROP 3.2.4 – 07)</p> <p>¹Der vollständige Anschluss der Bevölkerung an die zentralen Wasserversorgungsanlagen ist im gesamten Planungsraum zu gewährleisten. ²Aus den Grundwasservorkommen im Planungsraum ist vorrangig die Versorgung der hier lebenden und arbeitenden Bevölkerung zu sichern.</p>	<p>07 (LROP 3.2.4 – 07)</p> <p>¹Der vollständige Anschluss der Bevölkerung an die zentralen Wasserversorgungsanlagen <u>soll</u> im gesamten Planungsraum <u>gewährleistet werden</u>. ²Aus den Grundwasservorkommen im Planungsraum <u>soll</u> vorrangig die Versorgung der hier lebenden und arbeitenden Bevölkerung <u>gesichert werden</u>.</p>	<p><i>Zur Rückstufung Satz 1 und 2 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung:</i></p> <p>Anlass: Stellungnahme Handwerkskammer Hannover; Stellungnahme Gemeinde Wagenfeld; Stellungnahme Amt für regionale</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
		<p>Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung: Aufgrund ihrer Bindungswirkung ist eine Anforderung an Ziele der Raumordnung, dass sie sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Dem unter Ziffer 3.2.5 07 festgelegtem Ziel im RROP-Entwurf fehlt es an der Bestimmbarkeit und in diesem Zusammenhang insbesondere an einem Adressaten.</p>
<p>09 (LROP 3.2.4 – 09) ¹Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²Dabei handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • wasserrechtlich durch festgesetzte Wasserschutzgebiete geschützte Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen • Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen • Vorranggebiete, die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt sind. <p>³Ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung ist in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.</p>	<p>09 (LROP 3.2.4 – 09) ¹Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²Dabei handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • wasserrechtlich durch festgesetzte Wasserschutzgebiete geschützte Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen • <u>das Einzugsgebiet von Mineralwasserbrunnen</u> • <u>das Einzugsgebiet einer möglichen künftigen Trinkwasser-Förderanlage.</u> <p>³Ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung ist in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH; Stellungnahme Harzwasserwerke GmbH</p> <p>Begründung: Im Bereich Bruchhausen-Vilsen planen die Syker Vorgeest GmbH sowie die Harzwasserwerke GmbH seit Jahren, eine neue Trinkwassergewinnungsanlage. Für diese geplante Trinkwasseranlage ist gemeinsam mit dem NLWKN bereits ein Einzugsgebiet wasserrechtlich festgesetzt worden. Dieses Einzugsgebiet war im RROP-Entwurf noch als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Da es aber als Einzugsgebiet einer künftigen Trinkwassergewinnungsanlage als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gesichert werden muss, wurde dies sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in der Beschreibenden Darstellung geändert. Nach Informationen der Harzwasserwerke, der Syker Vorgeest sowie des NLWKN entspricht darüber hinaus, das im LROP festgelegte</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
		<p>Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht dem ermittelten Einzugsgebiet der künftigen Trinkwassergewinnungsanlage. Daher wird dieseses Vorranggebiet nicht nachrichtlich in den 2. RROP-Entwurf übernommen.</p> <p><u>Fazit:</u> Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung wird Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Nachrichtlich aus dem LROP übernommenes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wird gestrichen.</p>
<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p>		
<p>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</p>		
<p>4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</p>		
<p>02 (LROP 4.1.2 – 02)</p> <p>⁵Die Bahnhöfe Kirchweyhe, Syke, Bassum, Twistringen, Barnstorf und Lemförde sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.</p> <p>⁶Die Regio-S-Bahnlinie RS 2 auf der Eisenbahnstrecke Bremen – Osnabrück soll die Bahnhöfe Dreye, Kirchweyhe, Barrien, Syke, Bramstedt, Bassum, Twistringen, Barnstorf, Diepholz und Lemförde in den Hauptverkehrszeiten Werktags sowie am Wochenende mindestens stündlich verbinden. ⁷Eine den Bedürfnissen angemessene Erhöhung der Taktfrequenz soll angestrebt werden.</p>	<p>02 (LROP 4.1.2 – 02)</p> <p>⁵Die Bahnhöfe Kirchweyhe, Syke und, Bassum, Twistringen, Barnstorf und Lemförde sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.</p> <p>⁶Die Regio-S-Bahnlinie RS 2 auf der Eisenbahnstrecke Bremen – Osnabrück soll die Bahnhöfe Dreye, Kirchweyhe, Barrien, Syke, Bramstedt, Bassum, Twistringen, Barnstorf, Diepholz und Lemförde in den Hauptverkehrszeiten Werktags sowie am Wochenende mindestens stündlich verbinden. ⁷Eine den Bedürfnissen angemessene Erhöhung der Taktfrequenz soll angestrebt werden.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN)</p> <p>Begründung: Die Änderungen tragen der tatsächlichen Anbindung der Bahnhöfe an den straßenengebundenen ÖPNV Rechnung.</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>⁸Die Stationen Dreye, Barrien und Bramstedt sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt festgelegt</p>	<p>⁸Die Stationen Dreye, Barrien, und Bramstedt, <u>Twistringen, Barnstorf und Lemförde</u> sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt festgelegt.</p>	
<p>4.2 Energie</p>		
<p>4.2.1 Windenergie</p>		
<p>02 (LROP 4.2 – 04) ³In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Eignung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten haben (KL-Gebiete), als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ⁴Die KL-Gebiete sollen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.</p>	<p>02 (LROP 4.2 – 04) ³In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die außerhalb von gesetzlich festgesetzten Schutzgebieten sowie außerhalb von Vorranggebieten Natura2000 liegen, aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ⁴Die Gebiete nach Satz 3, die in Anlage 1 festgelegt sind, sollen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Anlass: Stellungnahmen der Landvolkverbände sowie div. Städte und Gemeinden Eigener Vorschlag der Verwaltung Begründung: Außerhalb von LSG, NSG und Natura2000-Gebieten werden alle KN- und KL-Gebiete als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Im RROP-Entwurf wurden KN-Gebiete außerhalb von LSG, NSG und Natura2000-Gebieten noch als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgebietsverordnungen soll aber auch in KN-Gebieten, die außerhalb von LSG, NSG und Natura2000-Gebieten liegen, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein Abwägungsspielraum erhalten bleiben, der im Gegensatz zu Vorranggebieten durch Vorbehaltsgebiete gewahrt wird. Die Ergänzung der Anlage 1 dient der Kenntlichmachung, um welche Gebiete es sich dabei handelt.</p>
<p>02 (LROP 4.2 – 04)</p>	<p>02 (LROP 4.2 – 04)</p>	<p>Anlass:</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>⁵Für die Windenergienutzung dürfen nicht in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (...) 	<p>⁵Für die Windenergienutzung dürfen nicht in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (...) <u>Vorranggebiete Schifffahrt</u> 	<p>Stellungnahme Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte</p> <p>Begründung: Im Kapitel 4.2.1 Windenergie, Ziffer 02, Tired 8 bis 10 werden die Vorranggebiete für raumbedeutsame, linienhafte Verkehrsinfrastrukturen aufgelistet, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Begründung hierzu ist schlüssig und gilt inhaltlich auch für die Bundeswasserstraßen.</p>
4.2.3 Erdgas- und Erdölgewinnung		
<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>¹Zur Sicherung der Erdöl- und Erdgasversorgung sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt, die Infrastruktur für zusätzliche Importe geschaffen, das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und zusätzliche Lagerstätten geschaffen <p>werden.</p>	<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>¹Zur Sicherung der <u>Gasversorgung</u> sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt, die Infrastruktur für zusätzliche Importe geschaffen, das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut <p>werden.</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen im RROP-Entwurf aus dem LROP erfolgten hier nicht wörtlich. Nachrichtliche Übernahmen dürfen nicht ergänzt werden.</p>
<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>²Erdgas- und Erdölleitungen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Erdgas- und Erdölgewinnung und -</p>	<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>²Erdgas- und Erdölleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung <u>als Vorranggebiete Rohrfernleitung</u> festgelegt. ³<u>In Rehden ist zur</u></p>	<p>Anlass: Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Begründung:</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
<p>verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>	<p><u>Sicherung und Entwicklung der regionalen und überregionalen Erdgasspeicherung und-verteilung ein Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie festgelegt.</u></p>	<p>Die Ergänzungen bzw. Streichungen dienen der Klarstellung der in der zeichnerischen Darstellung erfolgten räumlichen Festlegungen.</p>
<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>³Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und –erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ⁴Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.</p>	<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>entfällt</p>	<p>Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus, da die Festlegungen im LROP 2012 dem Kapitel 4.2.4 zugeordnet sind.</p>
<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>⁵Neue Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung, die Reaktivierung vorhandener Bohrungen mit dem Ziel der Abteufung von Erdgas oder Erdöl und die Reaktivierung vorhandener Bohrungen mit dem Ziel des Verpressens von Lagerstättenwasser sind im Landkreis Diepholz in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebieten Trinkwassergewinnung - Vorranggebieten Natur und Landschaft ausgeschlossen. 	<p>01 (LROP 4.2 – 11)</p> <p>⁶⁴⁵Neue Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung, <u>sowie</u> die Reaktivierung vorhandener Bohrungen <u>zur Erdgas- und Erdölgewinnung oder zum</u> Verpressen von Lagerstättenwasser sind im Landkreis Diepholz in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</p>	<p>Anlass:</p> <p>Stellungnahme ExxonMobil Production Deutschland GmbH; Stellungnahme Wintershall Holding GmbH; Stellungnahme Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr</p> <p>Begründung:</p> <p>Die redaktionellen Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit. Im Gegensatz zum RROP-Entwurf entfällt der in Satz 5 festgelegte Ausschluss in Vorranggebieten Natur und Landschaft (N+L). Sofern es sich innerhalb eines Vorranggebietes N+L um ein Naturschutzgebiet (NSG) handelt, regelt die NSG-Verordnung die Zulässigkeit von Vorhaben. Außerhalb von NSG lässt sich nicht abschließend und hinreichend der Ausschluss</p>

RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
		in Vorranggebieten N+L begründen, so dass eine Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht die Anforderungen an Zielfestlegungen gem. § 7 ROG erfüllt.
4.2.4 Leitungstrassen		
01 (LROP 4.2 – 07) War unter Kap. 4.2.3 festgelegt	01 (LROP 4.2 – 07) <u><i>²²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und –erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ²³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.</i></u>	Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgten im RROP-Entwurf aus dem LROP-Entwurf 2015. Die nachrichtlich übernommenen Festlegungen im 2. RROP-Entwurf sind an das LROP 2012 angepasst. Die Änderungen resultieren hieraus, da die Festlegungen im RROP-Entwurf dem Kap. 4.2.3 zugeordnet waren, im LROP 2012 jedoch dem Kapitel 4.2.4 zugeordnet sind.
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		
02 (LROP 4.3 – 02) ¹ Der Deponiestandort in der Stadt Bassum ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung sowie als Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung festgelegt und zu sichern. ² Die Deponiestandorte in Aschen, Maasen und Kätingen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung für Siedlungsabfall festgelegt und zu sichern.	02 (LROP 4.3 – 02) ¹ Der Deponiestandort in der Stadt Bassum ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung sowie als Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung festgelegt und zu sichern. ² Die Deponiestandorte in Aschen, Maasen und Kätingen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung	Anlass: Abstimmung mit der Abfall-Wirtschafts-Gesellschaft, Bassum (AWG) Begründung: Die Änderungen tragen der tatsächlichen Abfallverwertung an den jeweiligen Standorten Rechnung.



RROP-Entwurf 2015	2. RROP-Entwurf 2016	Begründung
	für Siedlungsabfall festgelegt und zu sichern.	

Der Landkreis Diepholz hat folgende Änderung im 2. Entwurf des **Umweltberichts** des RROP gegenüber dem Entwurf des Umweltberichts zum RROP-Entwurf nach Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen beschlossen:

Umweltbericht-Entwurf 2015	2. Entwurf Umweltbericht	Begründung
Umweltbericht		
I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RROP für den Landkreis Diepholz		
<ul style="list-style-type: none"> Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Schwerpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, von Erholung und Tourismus sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich einerseits auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Andererseits werden auch Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Schwerpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, von Erholung und Tourismus sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz, <u>Hochwasser-Risikogebiete (HQ200)</u>). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich einerseits auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Andererseits werden auch Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen. 	<p>Anlass: Stellungnahme NLWKN, Bst. Sulingen</p> <p>Begründung: Die Hochwasser-Risikogebiete (HQ200) sollten im Umweltbericht thematisiert werden.</p>

Umweltbericht-Entwurf 2015	2. Entwurf Umweltbericht	Begründung
I.4.1 Datengrundlagen hier: Tab. 6 „Zusammenstellung der Datengrundlagen“		
	Ergänzungen in Tabelle 6: Zeile 3 neu: Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystem Zeile 4 neu: Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete (Verordnung/vorläufig gesichert), Risikogebiete (HQ200)	Anlass: Stellungnahme NLWKN, Bst. Sulingen Begründung: Die Kulisse des Fließgewässerschutzsystems hat landesweit keine Gültigkeit mehr. Vielmehr erfolgt aktuell eine Priorisierung an vom Land benannten, sogenannten Schwerpunktgewässern (Prioritäten- und Schwerpunktgewässersystem) Die Hochwasser-Risikogebiete (HQ200) sollten im Umweltbericht thematisiert werden.
II.5 Schutzgut Wasser hier: Zustand		
<p>Eine aktuelle Auswertung zum Gewässerzustand (Gewässergüte; Strukturgüte) für die oberirdischen Gewässer im Planungsgebiet liegt nicht vor. Die Zustandsbewertung der Oberflächengewässer aus dem geltenden LRP hat für den Planungsraum ergeben, dass der überwiegende Teil der Gewässer in der Region die Güteklasse II – III (kritisch belastet) aufweist. Mäßig belastet (Güteklasse II) sind Abschnitte von Gewässern der Syker Geest sowie kleinere Flüsse im Weser-Aller-Flachland (Güteklasse I-II). Eine besonders schlechte Wasserqualität weisen der Stuhrgrabenzufluss und die Wagenfelder Aue (Güteklasse III-IV) sowie der Eschbach (Güteklasse IV) auf. Gründe liegen u.a. in Einleitungen aus Klärwerken sowie durch den Abbau organischer Substanz in umliegenden Moorgebieten.</p>	<p>Die chemische Zustandsbewertung der Oberflächengewässer hat für den Planungsraum ergeben, dass alle Fließgewässer gemäß der landesweiten Bestandsaufnahme für Fließgewässer in Niedersachsen (gemäß WRRL) einen guten chemischen Zustand aufweisen (NLWKN Daten von 2012/2014). Der ökologische Zustand der Fließgewässer im Landkreis ist zum größten Teil mäßig bis unbefriedigend, in einigen Fällen ist der Zustand sogar schlecht (Wagenfelder Aue (WK-Nr. 25026)). Der Großteil der Fließgewässer ist in seinem Zustand erheblich verändert, lediglich die Natenstedter und Heiligenloher Beeke (WK-Nr. 25072) sowie der Oberlauf der Hache (WK-Nr. 23024) und die obere Eiter weisen einen</p>	Anlass: Stellungnahme NLWKN, Bst. Sulingen Begründung: Übernahme der fachlichen Hinweise des NLWKN aus seiner Stellungnahme vom 13.11.2015

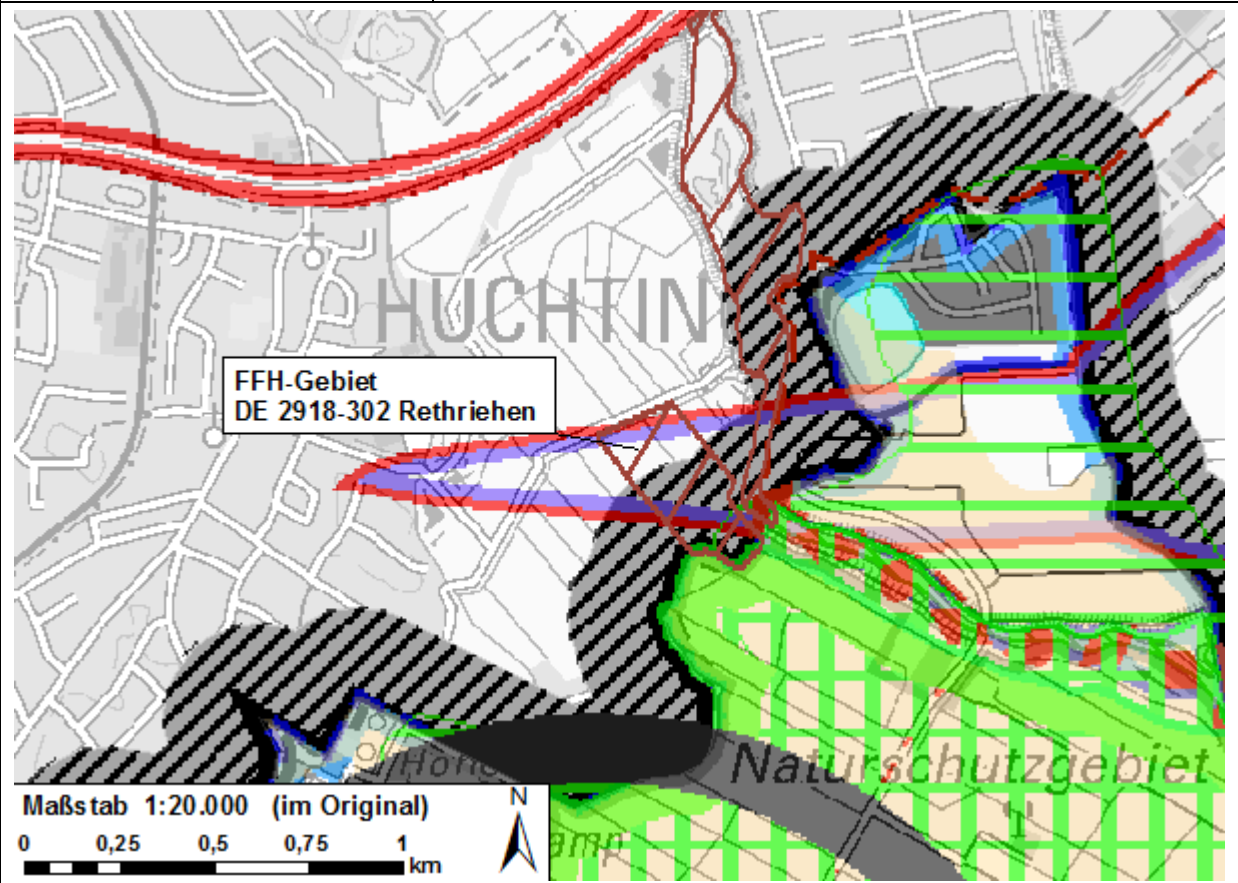
Umweltbericht-Entwurf 2015	2. Entwurf Umweltbericht	Begründung
<p>Die Fließgewässer im Landkreis weisen einen mäßig bis unbefriedigenden ökologischen Zustand auf, in einigen Fällen ist der Zustand sogar schlecht (Wagenfelder Aue, Teilbereiche der Hunte, Eiter etc.). Der Großteil der Fließgewässer ist in seinem Zustand erheblich verändert, lediglich die Natenstedter und Heiligenloher Beeke sowie die südliche Hache und obere Eiter weisen einen weitestgehend natürlichen ökologischen Zustand auf. Als Stillgewässer ist der Dümmer ebenfalls in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Eine Verbesserung sowohl der Gewässer- als auch der Strukturgüte ist dringend erforderlich.</p>	<p>weitestgehend natürlichen ökologischen Zustand auf. Als Stillgewässer ist der Dümmer ebenfalls in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand.</p> <p>Die Grundwasserkörper im Landkreis Diepholz befinden sich gemäß der landesweiten Bestandsaufnahme für das Grundwasser in Niedersachsen (gemäß WRRL) mengenmäßig in einem guten Zustand. Hinsichtlich des chemischen Gesamtzustandes weisen alle Grundwasserkörper jedoch einen schlechten Zustand auf.</p> <p>Eine Verbesserung sowohl der Gewässer- als auch der Strukturgüte sowohl für Grund- als auch für Oberflächengewässer ist dringend erforderlich.</p>	
<p>II.5 Schutzgut Wasser</p> <p>hier: Relevante Umweltprobleme im Planungsraum</p>		
<p>Für die oberirdischen Gewässer sind i. W. Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen und - insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume sowie in den Siedlungsbereichen - die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand.</p> <p>Die Beschaffenheit des Grundwassers wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst. Eine aktuelle Auswertung zum Zustand für das Grundwasser im Landkreis liegt nicht vor. Die landesweite Bestandsaufnahme für das Grundwasser in Niedersachsen gemäß WRRL hat für den Planungsraum ergeben, dass sich der Grundwasserkörper in einem guten Zustand (Umweltzieelerreichung wahrscheinlich) befindet.</p>	<p>Für die oberirdischen Gewässer sind i. W. Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen und - insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume sowie in den Siedlungsbereichen - die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand. Weitere Gründe liegen darüber hinaus in der Einleitung aus Klärwerken in dem Abbau organischer Substanz in umliegenden Mooregebieten sowie in Einträgen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Dies trifft ebenfalls auf das Grundwasser zu, dessen Beschaffenheit durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst wird. Relevant ist insbesondere der Eintrag von Nitrat.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme NLWKN, Bst. Sulingen</p> <p>Begründung: Übernahme der fachlichen Hinweise des NLWKN aus seiner Stellungnahme vom 13.11.2015</p>

Umweltbericht-Entwurf 2015	2. Entwurf Umweltbericht	Begründung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. stellt diejenigen Umweltziele, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Programms verwendet wurden, zusammen.</p>		
<p>V. 3 Ergebnisse der FFH – Prüfung</p>		
<p>Im Folgenden wird für alle 19 FFH-Gebiete und 4 Vogelschutzgebiete im Landkreis Diepholz die FFH-Verträglichkeit der zeichnerischen Darstellung bzw. der relevanten Festlegungen des RROP geprüft, außerdem für ein FFH-Gebiet im Landkreis Oldenburg an der Landkreisgrenze nordwestlich von Bassum. Grundlagen und Ergebnis der Vorprüfung und ggf. Prüfung werden in einem Gebietsblatt für jedes Gebiet dokumentiert.</p>	<p>Im Folgenden wird für alle 19 FFH-Gebiete und 4 Vogelschutzgebiete im Landkreis Diepholz die FFH-Verträglichkeit der zeichnerischen Darstellung bzw. der relevanten Festlegungen des RROP geprüft, außerdem für ein FFH-Gebiet im Landkreis Oldenburg an der Landkreisgrenze nordwestlich von Bassum <u>sowie für zwei FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet im angrenzenden Bremer Stadtgebiet</u>. Grundlagen und Ergebnis der Vorprüfung und ggf. Prüfung werden in einem Gebietsblatt für jedes Gebiet dokumentiert.</p>	<p>Anlass: Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Begründung: Übernahme der fachlichen Hinweise des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr aus seiner Stellungnahme vom 13.11.2015</p>

Im Umweltbericht wurden aufgrund der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gegenüber dem Entwurf des Umweltberichtes drei Steckbriefe für die zwei FFH-Gebiete „Binnensalzstelle Rethriehen (DE 2918-302)“ und „Bremische Ochtum (DE 2918-371)“ sowie das Vogelschutzgebiet „Weseraue (DE 2919-401)“ ergänzt:

FFH-Gebiet Binnensalzstelle Rethriehen (DE 2918-302)	
Gebietsbeschreibung gemäß Managementplan von 2006	
Fläche:	9 ha
Kurzcharakteristik:	Zeitweilig überstauter seggen- und binsenreicher Flutrasen mit Vorkommen mehrerer halophytischer Pflanzenarten.
Schutzwürdigkeit:	Eine der beiden letzten bekannten Binnenlandsalzstellen, Bremens primäre Binnenlandsalzstelle.
Gefährdung:	Gefährdung durch Unterbeweidung und folgende Sukzession möglich.

Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	Salzwiesen im Binnenland (1340)
Pflanzenarten	Elocharis uniglumis [Einspelzige Sumpfbirse], Hordeum secalinum [Roggengerste], Juncus gerardii [Bodden-Birse], Triglochin maritimum [Strand-Dreizack], Triglochin palustre [Sumpf-Dreizack]



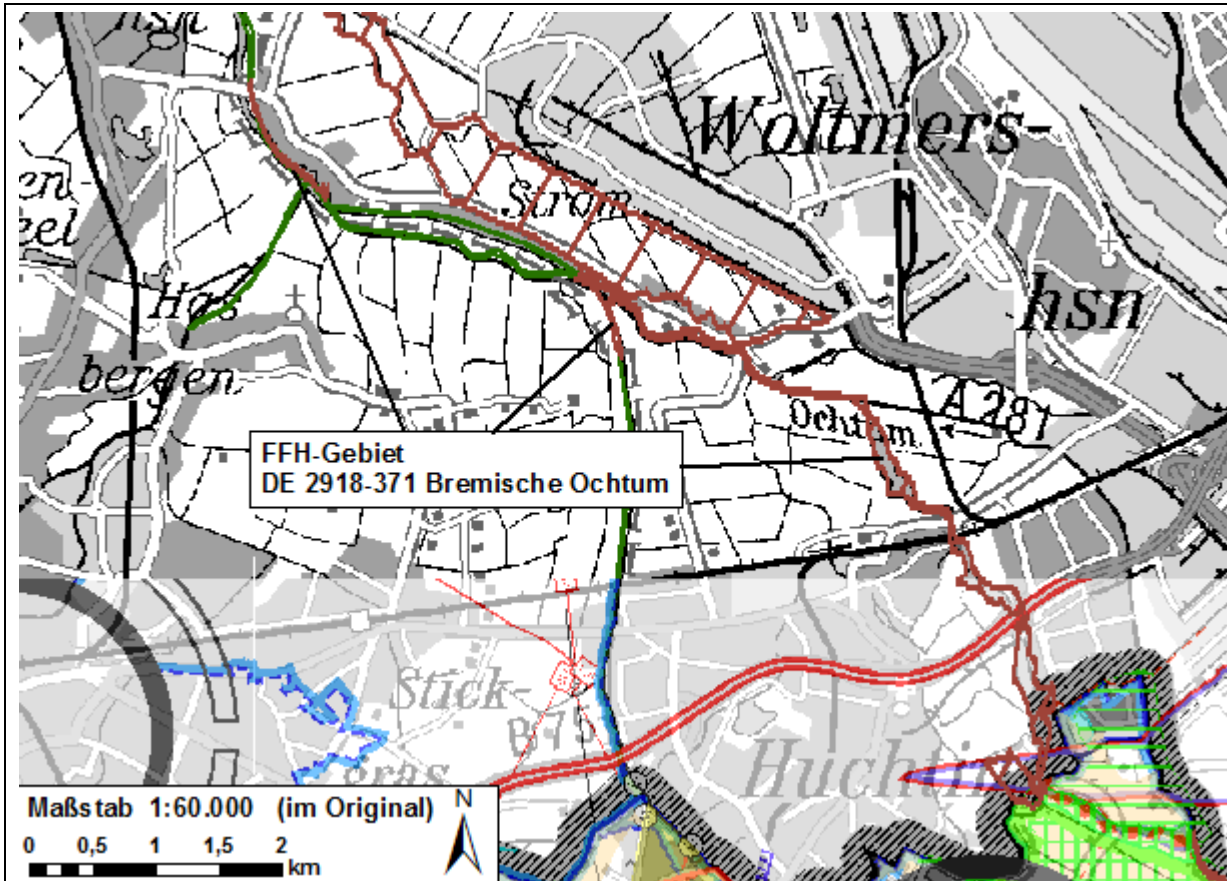
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Großflächige Überlagerung mit einem VR Siedlungsbeschränkungsbereich (Bestandssicherung). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch landschaftsbezogene Erholung im Gebiet (VB Erholung angrenzend im LK Diepholz) können bei Einhaltung des Wegegebotes ausgeschlossen werden.



	<p>Die südlich angrenzende Festlegung von VR Natur und Landschaft, VB Hochwasserschutz und VR Freiraumfunktion kann positive Wirkungen auslösen (Freihaltung von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen), VB Landwirtschaft als Bestandsicherung bzw. Vorbelastung. Durch VB Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis gemäß § 5 BNatSchG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Östlich liegen in geringer Entfernung ein VR Deich (Bestandssicherung) sowie ein VR Natura2000 (linienhaft). Diese Festlegungen sind ohne Umweltrelevanz für das Schutzziel.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind auszuschließen .

FFH-Gebiet Bremische Ochtum (DE 2918-371)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen ¹	
Fläche:	50,00 ha
Kurzcharakteristik:	Flusslauf der unteren Ochtum und unteren Varreler Bäke. Auf niedersächsischer Seite ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet (DE2817-331)
Schutzwürdigkeit:	Wanderstrecke von Neunaugen.
Gefährdung:	-
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Fische	Lampetra fluviatilis [Flussneunauge], Petromyzon marinus [Meerneunauge]

¹ Kein Standarddatenbogen vorhanden, Angaben nach: http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html (Stand Dezember 2015)



Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse

Großflächige Überlagerung mit einem VR Siedlungsbeschränkungsbereich (Bestandssicherung), angrenzend im LK Diepholz VB Erholung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch landschaftsbezogene Erholung im Gebiet können bei Einhaltung des Wegegebotes ausgeschlossen werden.

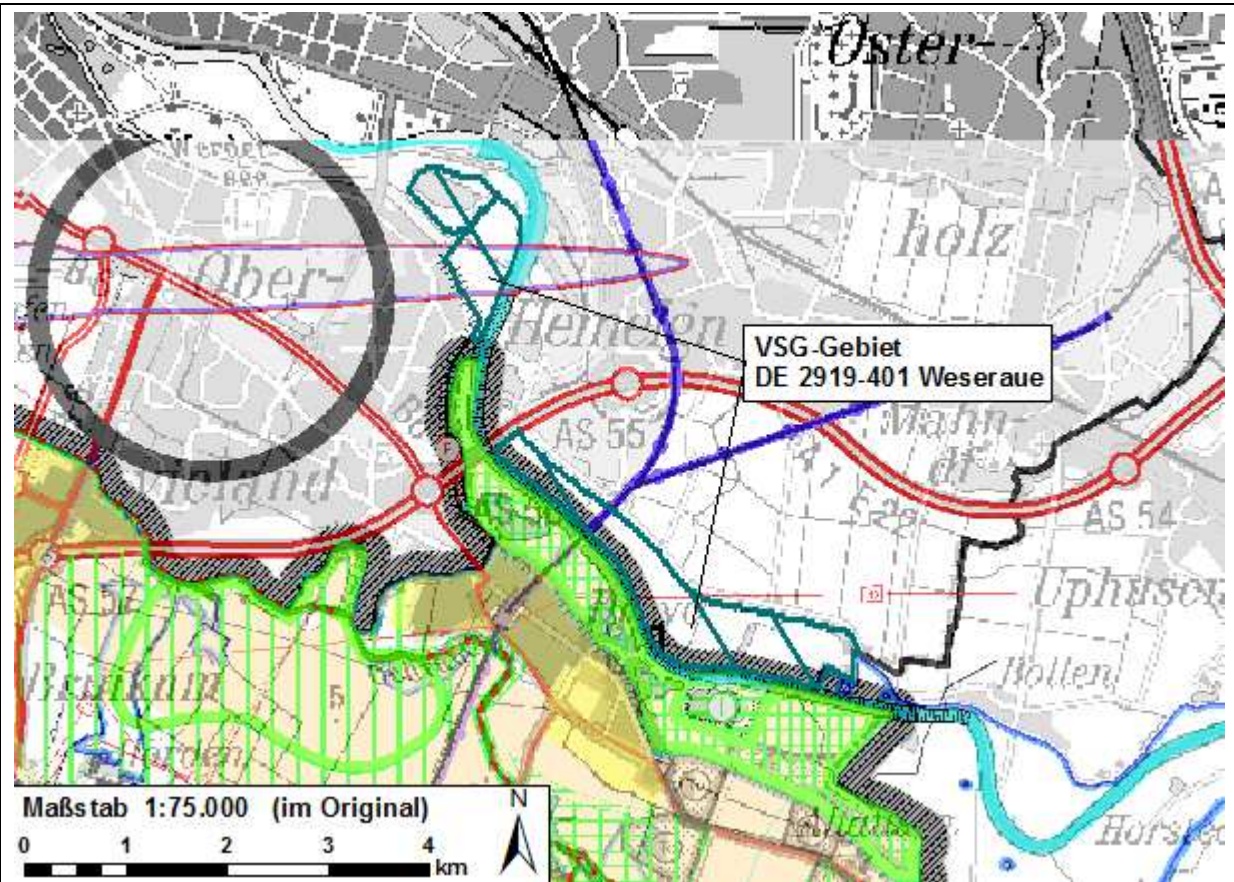
Die südlich angrenzende Festlegung von VR Natur und Landschaft, VB Hochwasserschutz und VR Freiraumfunktion kann positive Wirkungen auslösen (Freihaltung von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen), VB Landwirtschaft als Bestandssicherung bzw. Vorbelastung. Durch VB Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis gemäß § 5 BNatSchG sind keine erheblichen



	Beeinträchtigungen zu erwarten. Östlich liegen in geringer Entfernung ein VR Deich (Bestandssicherung) sowie ein VR Natura2000 (linienhaft). Diese Festlegungen sind ohne Umweltrelevanz für das Schutzziel.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind auszuschließen .

VSG Weseraue DE 2919-401	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen ²	
Fläche:	303-ha
Kurzcharakteristik:	Außendeichsflächen der Weseraue, natürliches Überschwemmungsgebiet der Mittelweser NSG Neue Weser Rest eines Weserdurchbruchs vom März 1981
Schutzwürdigkeit:	
Gefährdung:	Derzeit keine Gefährdung
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Brutvögel	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan], Falco peregrinus [Wanderfalke], Pandion haliaetus [Fischadler], Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]
Gastvögel	Anas clypeata [Löffelente], Phalacrocorax carbo [Kormoran], Tringa tetanus [Rotschenkel]

² Kein Standarddatenbogen verfügbar, Informationen aus: <http://www.ffh-gebiete.de/ffh-gebiete>, https://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html



Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse	Überlagerung mit VR Leitungstrasse (110-kV) und VR Haupteisenbahnstrecke als Bestandssicherung/Vorbelastung. Südlich direkt angrenzend VR Schifffahrt, VR regional bedeutsame Sportanlage/VR Sportboothafen, VB Hafen von regionaler Bedeutung und westlich VR Autobahn ebenfalls als Bestandssicherung/Vorbelastung. Zudem liegen südlich in geringer Entfernung VR Hochwasserschutz, VR Freiraumfunktion und VR/VB Natur und Landschaft, die positive Wirkungen auslösen können (Freihaltung von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen) sowie VB Erholung und VR Erholung intensiv. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch landschaftsbezogene Erholung im Gebiet können bei Einhaltung
---------	--



	des Wegegebotes ausgeschlossen werden. VB Landwirtschaft als Bestandsicherung bzw. Vorbelastung ca. 180 m entfernt. Durch VB Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis gemäß § 5 BNatSchG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind auszuschließen